

# BESCHLUSSVORLAGE

## 1. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 21.08.2024



öffentlich  nicht öffentlich

**Gegenstand der Vorlage:** **Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen**  
- Sponsoring Vereinbarung der eins energie in sachsen GmbH & Co.KG für das Festwochenende im September 2024 anlässlich der 700 Jahr-Feierlichkeiten sowie den „20.Tag der Vogtländer“.

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister  
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung  
gesetzliche Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO i.V.m. VwV Sponsoring vom 16.10.2017 und § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung  
vorberaten: nein  
Beteiligung Ortschaftsrat: nein  
Finanzierung: keine

**Beschluss:** **Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Elster beschließt den Abschluss einer Sponsoring Vereinbarung mit der**  
**eins energie in sachsen GmbH & Co.KG**  
**für die Unterstützung des Festwochenendes im September 2024 in Höhe von 700,00 €.**

### Begründung:

Die eins energie in sachsen GmbH & Co.KG unterstützt das am 21.September und 22. September 2024 stattfindende Festwochenende anlässlich der 700 Jahr-Feierlichkeiten sowie den „20. Tag der Vogtländer“ mit 700,00 €. Dazu wurde eine entsprechende Sponsoring Vereinbarung zum Abschluss vorgelegt.

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme entscheiden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Elster entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

Olaf Schlott  
Bürgermeister

**Anlage/n:** Sponsoring Vereinbarung vom 30.07.2024